

Prüfungsordnung des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering der Frankfurt University of Applied Sciences für den konsekutiven Master-Studiengang High Integrity Systems (M.Sc.) vom 29. Mai 2019, zuletzt geändert am 27. Oktober 2021

Hier: Änderung vom 1. November 2023

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering der Frankfurt University of Applied Sciences am 1. November 2023 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), zuletzt geändert am 21. Juni 2023 (veröffentlicht am 8. August 2023 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und ergänzt sie.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 04.12.2023 gemäß § 43 Abs. 5 HessHG genehmigt.

Artikel I: Änderung

1. § 3 „Zulassungsvoraussetzungen“ wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Ziffer 1 wird in Buchstabe b die Angabe „60 %“ durch

„70 %“ und

in Satz 2 nach den Wörtern „muss mindestens“ die Angabe „2,0“ durch

„1,8“ ersetzt.

b. In Ziffer 2 werden die Wörter

„über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, die nachgewiesen werden durch

a. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einem Minimalergebnis von 79 (iTB) oder

b. International English Language Testing mit einem Minimalergebnis von 6 oder

c. Cambridge Certificate mit einem Minimalergebnis First Certificate in English (FCE, ehemals: A) oder

d. andere Sprachnachweise, die eine Sprachkompetenz von mindestens B2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) ausweisen und nicht älter als zwei Jahre sind.“

durch die Wörter

„Zusätzlich zu den unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen sind ausreichende englische Sprachkenntnisse als Zugangsvoraussetzung erforderlich, die nachgewiesen

werden durch einen Sprachtest (z. B. TOEFL, IELTS, Cambridge Certificate, DAAD) oder durch einen anderen Sprachnachweis, der eine Sprachkompetenz von mindestens B2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) ausweist und nicht älter als drei Jahre ist.“

ersetzt.

- c. In Absatz 3 wird der Satz 3

„Bewerberinnen und Bewerber, welche die erforderliche Eignung nach Absatz 1 nachweisen und die nach Absatz 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen eingereicht haben, werden zugelassen.“

durch

„Der Prüfungsausschuss legt ein Schema für die Bewertung der Bewerbungsunterlagen fest, anhand dessen die Entscheidung über die Zulassung getroffen wird.“

ersetzt.

- d. In Absatz 5 wird nach den Wörtern „mit einer Gesamtnote zwischen“ die Angabe „2,0 und 3,0“ durch

„1,9 und 2,5“ ersetzt.

- e. Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- i. Nach den Wörtern „Durchschnittsnote zwischen“ wird die Angabe „2,0 und 3,0“ durch

„1,9 und 2,5“ ersetzt.

- ii. Nach dem Wort „Berufstätigkeit“ wird das Wort

„oder“

durch das Satzzeichen Komma ersetzt.

- iii. Nach dem Wort „Studienabschluss“ werden die Wörter

„, durch hervorragende Publikationen als Hauptautor oder durch nachgewiesene, sehr gute Industrieprojekte“

neu eingefügt.

2. In § 7 „Master-Arbeit mit Kolloquium“ wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„Die Master-Arbeit ist fristgerecht über das am Fachbereich verfügbare digitale Abgabesystem einzureichen. Der Master-Arbeit muss eine digital unterschriebene Versicherung beigefügt werden, dass die oder der Studierende die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine einfache elektronische Signatur in Form des Scans der handschriftlichen Unterschrift ist ausreichend. Nicht ausreichend sind maschinell erzeugte Unterschriften. Wird die Eigenständigkeitserklärung als Statusindikator (englisch „Flag“) im elektronischen Abgabesystem der Hochschule eingebettet, ersetzt dieser Statusindikator die einfache elektronische Signatur.“

3. In Anlage 2 „ECTS/Workload-Übersicht“ wird in Zeile 12.3 die Spalte „Assessment type“ wie folgt neu gefasst: „Oral examination (min. 15 minutes, max. 45 minutes)“
4. Die Modulbeschreibung zum Modul 12.3 „Learning from Data“ (Anlage 3) wird wie folgt geändert:
 - a. In der Zeile Module examination requirements wird das Wort „None“ durch „Computer-based exercises with written assignment and presentation (min. 10, max. 20 minutes), processing time 80 hours“ ersetzt.
 - b. In der Zeile Module examination wird „Written project report (submission period 6 weeks) with presentation (min. 15, max. 45 minutes)“ durch „Oral examination (min. 15 minutes, max. 45 minutes)“ ersetzt.
5. In der Modulbeschreibung zum Modul 17 „High Integrity Systems Project“ wird in der Zeile „Module prerequisites“ „None“ durch

„Successfully completed modules of 40 CP“ ersetzt.

Artikel II: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. April 2024 zum Sommersemester 2024 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den _____

Professor Dr. Hektor Hebert

Der Dekan des Fachbereichs 2:

Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering
Frankfurt University of Applied Sciences